

**1. Änderungsvereinbarung zur
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
der Stadt Aachen,
der StädteRegion Aachen
und
der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums vom 06.12.2021**

Seit Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums vom 06.12.2021 liegt der Arbeitsschwerpunkt des Medienzentrums auf der Vermittlung von medienpädagogischem und medientechnischem Fachwissen an Leitungs-, Lehr- und Fachkräfte aus Bildungseinrichtungen. Didaktische Medienpakete werden ausschließlich online und für die Weiterentwicklung eines zeitgemäßen digitalen Unterrichts bzw. einer digitalen Bildungsarbeit zur Verfügung gestellt. Im Zentrum steht dabei die Bildung im Zeitalter der Digitalität. Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden die investiven Sachmittel für Medienlizenzen angehoben und eine landesweite Vergleichbarkeit hergestellt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens folgende Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums vom 06.12.2021, in Kraft getreten zum 01.01.2022:

§ 1

Namensänderung

„Euregionales Medienzentrum“ wird ab dem 01.01.2024 in „Euregionales Zentrum für digitale Bildung“ (EZdB) umbenannt.

§ 2

Kosten

Die jährliche von der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zu tragende Kostenpauschale wird ab dem Haushaltsjahr 2024 von 11.000,00 Euro auf 12.000,00 Euro erhöht. Weitere Änderungen dieser Kostenpauschale können künftig durch das Aufsichtsgremium nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschlossen werden, ohne dass es einer weiteren Änderungsvereinbarung bedarf. Nach Abzug der Kostenpauschale noch zu deckende Kosten tragen die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen zu gleichen Teilen. § 5 Abs. 2 S. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.12.2021 bleibt insoweit unberührt.

§ 3

Wirksamwerden

Diese 1. Änderungsvereinbarung bedarf analog § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt

der Aufsichtsbehörde wirksam. Die von dieser 1. Änderungsvereinbarung nicht betroffenen Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.12.2021 bleiben unberührt.


Datum: 21.12.2023



.....
Sibylle Keupen
Stadt Aachen



.....
Dr. Tim Grüttemeier
StädteRegion Aachen



.....
Oliver Paasch
Deutschsprachige Gemeinschaft
Belgiens